



BEWAUNGSPLAN (SATZUNG)

BEZEICHNUNG DES BEWAUNGSPLANES: „SCHWIMMBADGELANDE“

GEMEINDE: SAARWELLINGEN GEMEINDEBEZIRK: SAARWELLINGEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 05.03.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Schwimmbadgelände gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplans aufzustellen wurde am 05.03.1996 öffentlich bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit von 10.7.95 bis zum 10.1.96, in der Zeit von 02.03.96 bis 02.04.96. Die Ausarbeitung des Bebauungsplans erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Landes-Planungsstellen - Saar-Louis.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB (Zusatz BauGB)

- Zahl der Vollgeschosse: 2-1 siehe Zeichnung
- Bauweise: Offene siehe Zeichnung
- überbaubare Grundstücksflächen: siehe Zeichnung
- Bestand der baulichen Anlagen: siehe Zeichnung
- Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen: siehe Zeichnung
- Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten: siehe Zeichnung bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- Flächen für den Beweinsbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen: siehe Zeichnung
- die Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: siehe Zeichnung
- die Verkehrsflächen, sowie Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen: siehe Zeichnung
- die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen: siehe Zeichnung
- Die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Deutzergrünanlagen, Sport-, Spiel- und Baulandflächen, Friedhöfe die als Fuß-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines bestimmten Personenzwecks zu beplanenden Flächen: siehe Zeichnung
- die Höhenlage der baulichen Anlage: siehe Zeichnung
- Flächen für Abfallentsorgung: siehe Zeichnung
- Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BauGB (Zusatz BauGB), sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1988 (Gesetzblatt des Saarlandes S. 1273): entfällt
- Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BauGB (Zusatz BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2523) sowie in Verbindung mit § 83 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1988 (Gesetzblatt des Saarlandes S. 1273): entfällt
- Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB (Zusatz BauGB): entfällt

**Hinweise zur Planung, die bei der Errichtung und Bewahrung des öffentlichen Schwimmbadgeländes zu beachten sind.**

Das gesamte Planungsgelände liegt in der Schutzzone II des von der Landesregierung festgesetzten Wasserschutzgebietes. Das Wasserschutzgebiet wurde bereits im Jahre 1968 durch die Wasserschutzbehörde und die Behördenzustände im Bereich des DVGW-Anschlusses WM 1000 errichtet und ist im Katasteramt des Saarlandes als Wasserschutzgebiet eingetragen. Die Wasserschutzbehörde hat im Jahre 1968 die Wasserschutzzone II festgelegt. Die Wasserschutzzone II ist in der Wasserschutzverordnung vom 10. Dezember 1968 (Gesetzblatt des Saarlandes S. 1273) festgelegt. Die Wasserschutzzone II ist in der Wasserschutzverordnung vom 10. Dezember 1968 (Gesetzblatt des Saarlandes S. 1273) festgelegt. Die Wasserschutzzone II ist in der Wasserschutzverordnung vom 10. Dezember 1968 (Gesetzblatt des Saarlandes S. 1273) festgelegt.

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 BauGB): öffentliche Verkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinie, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)
- Hauptversorgungs- und Hauswasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 5 BauGB): 10KV - Freileitung mit A+ - Mast, 10KV - Erdkabel mit Leitungsrecht zugunsten der TWS, Fernmeldekabel mit Leitungsrecht zugunsten der Telekom, von Wasserleitung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB): öffentliche Grünfläche, Badelplatz - Freibad
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB): Anpflanzung von Bäumen, Anpflanzung von Sträuchern, Erhaltung von Büschen, Erhaltung von Sträuchern, Begrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Begrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planierungen: best. bauliche Anlagen, Gemeinheitsabgrenzung mit Behinderungsstellen, vom Wertstoffzufuhrer, vom Fahradstellplatz, Überweg für Fuß- und Radweg, Flußgrenze, gpl. Grenze der Ortsdurchfahrt

**BESCHLOSSEN**

Saarwellingen, den 24.02.1997

Bürgermeister: *[Signature]*

**ANGEZEIGT**

Eine Vertretung von Rechtschreibern hat am 24.02.1997 in Saarwellingen, den 24.02.1997, die Beschlüsse des Gemeinderates vom 24.02.1997 über die Aufstellung des Bebauungsplans Schwimmbadgelände bekanntgemacht.

**KRAFT**

Saarwellingen, den 22.05.97

Bürgermeister: *[Signature]*

**Der Nachweis der Flurstücke, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans, stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.**

Saarland, den 12. März 1997

Botanischer Name	Spezialname
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Ailanthus glandulosa	Schwarz-Röhrlilie
Betula pubescens	Moorbirke
Betula pendula	Hängebirke
Claytonia virginica	Mädehahn
Cornus sanguinea	Kokor-Beerenstrauch
Crataegus laevigata	Zwei-Grütblätter-Weißdorn
Fraxinus alba	Faulbaum
Hedera helix	Efeu
Lonicera periclymenum	Nald-Heckenkirsche
Populus tremula	Pappel
Prunus avium	Süßholzbaum
Prunus spinosa	Schwarz-Röhrlilie
Rosa canina	Moorrose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix alba	Silberweide
Salix viminalis	Ortwelde
Salix caprea	Grasenweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Pappurweide
Salix rubra	Falkweide
Salix triandra	Nordweide
Salix viminalis	Kornweide
Sambucus racemosa	Wald/Schlingendorn
Sorbus aucuparia	Bereisene Flatterulme
Ulmus laevis	Flatterulme

PLANEINWEISUNG GEMÄß DER PLANEINWEISUNGSVERORDNUNG 1990 (PLANEINWEISUNG VOM 18. DEZEMBER 1990 (BSG. 1991 I. S. 5 F))

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauGB)

Z=1 Zahl der Vollgeschosse

2. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB)

o offene Bauweise

■ Baugrenze

■ überbaubare Grundstücksfläche

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT KREISPLANUNGSGEHELLE

Landschaft: SAARWELLINGEN Gemeindefachbereich: SAARWELLINGEN

Baugebiet: „SCHWIMMBADGELANDE“

Maßstab: 1:500	Datum:	Name:	Flur:
Durchgeführt:	JUNGMANN	JUNGMANN	Saarw. den 29.7.96
Erarbeitet:	JUNGMANN		
Diegeprüft:			
Änderungen:			

*[Signature]*  
HEWER